

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 13. Januar 1998)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 69 a. Die am Projekt «Teilautonome Volksschulen (TaV)» beteiligten Schulen können von den Bestimmungen des vierten Abschnittes für die Dauer des Projekts abweichen.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Sekretär:
Hassler